

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 3

Artikel: Die vereinigten Holzindustriellen von Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vereinigten Holzindustriellen von Baselstadt

haben gegen das dortige allzu rigorose Baugesetz unterm 12. Januar abhin folgende Eingabe an den Großen Rath gerichtet:

„Die unterzeichneten Holzindustriellen der Stadt Basel erlauben sich an den Großen Rath des Kantons Basel-Stadt das ergebene Gesuch zu stellen, es möchten bei Verathung des neuen Hochbau-Gesetzes die Art. 46 Abs. 3 und Art. 105 Abs. 2 und 3 in der Weise abgeändert werden, daß

1. Räume, welche zur Lagerung von Holz verwendet werden, sofern sie nicht die nachbarliche Grenze berühren, nicht ringsum mit massiven Wänden umgeben sein müssen;
2. in den Werkstätten der Holzindustriellen eiserne Defen mit eisernen Rauchrohren wieder gestattet seien, sobald der Ofen:
 - a) auf einer entsprechenden steinernen Platte ruht,
 - b) 30 Centimeter vom Boden entfernt ist,
 - c) mit einem Vorkamin versehen oder mit einem eisernen Mantel umgeben ist,
 - d) die Rauchrohre aus galvanisirtem Eisenblech in einer Stärke von 2 — 5 Millimeter erstellt und eine Lichtweite von 15—20 Centimeter haben.

„Das vorliegende Hochbaugesetz wurde in aller Stille bearbeitet und es wußte Niemand, wie weit dasselbe vorgeschritten, noch wer eigentlich mit dessen Ausarbeitung betraut war, bis seit einigen Wochen es aus dem Stillleben hervorgeholt, durch öffentliche Vorträge beleuchtet, und in den Tagesblättern besprochen worden ist.

„Die unterzeichneten Meister waren dadurch des sonst gewohnten Mittels beraubt, durch Stellung entsprechender Vertreter ihre Interessen beleuchten und vertreten zu lassen; ein Umstand, der bei einem solch weitgehenden Gesetze, unseres Erachtens, nicht hätte außer Acht gelassen werden sollen, da jede Geschäftsbranche gewisse Einrichtungen und andere wichtige Behandlungen erfordert, die nur der vollkommen Eingeweihte und dem Fache Angehörige kennen kann.

„Der vorliegende Gesetzes-Entwurf wurde namentlich aber auch auf Grund der bereits bestehenden diesbezüglichen Verordnungen aufgebaut; da aber die Gründe, die zu solch weitgehenden Verordnungen Veranlassung gaben, nicht immer zutreffend waren, so mußten naturgemäß auch im Gesetzes-Entwurf Härten auftreten, die nach unserer Ueberzeugung vollkommen unbegründet sind.

„Nach dieser allgemeinen Einleitung gestatten wir uns auf den Art. 46 des besagten Baugesetzes speziell einzutreten.

„Der besagte Artikel schreibt in seinem Abs. 3 für die Lagerung feuergefährlicher Stoffe, zu welchen nach den bisherigen Verordnungen auch das Holz gehört, ringsum massive Wände vor.

„Wie soll es nun einem Holzindustriellen möglich werden, seinen Holzbedarf in massiven Umfassungsmauern aufzubewahren? Ganz abgesehen von den kaum zu erschwingenden Kosten, würde diese Aufbewahrungsweise nicht geeignet sein, das Holz zu trocknen, wohl aber dasselbe zu ersticken und es würde durch ein solches Gesetz dem Holzarbeiter einfach zur Unmöglichkeit, gesundes und trockenes Holz zu seiner Arbeit zu verwenden, trotz der erdrückendsten finanziellen Aufopferung.

„Mit dieser Bestimmung Hand in Hand geht der Artikel 105, welcher in solchen Räumen weder eiserne Defen noch eiserne Rohre zuläßt.

„Jedermann hat hölzerne Gegenstände und weiß, welche Nachtheile solche haben, wenn sie aus nicht genügend getrocknetem Holz hergestellt werden, auch das tit. Baudepartement verlangt, sobald es eine Arbeit ausschreibt, vom betr. Lieferanten die erforderliche Garantie und kennt nur zu genau alle die Vortheile, welche eine gute Holzarbeit in sich vereinigen

muß. Trotzdem aber werden dem Holzarbeiter die allerwichtigsten Faktoren, Zugluft und Wärme abgeschnitten, die ihn überhaupt in den Stand setzen können, eine tadellose Arbeit zu liefern.

„Zugluft und Wärme sind für den Holzarbeiter die einzigen Faktoren, die ihn leistungsfähig machen können. Werden ihm aber Luft und Wärme entzogen, so muß naturgemäß das ganze Handwerk zu Grunde gehen und es müßten nothgedrungen schon in kurzer Zeit Holzarbeiten, wenn nicht gerade im Ausland, so doch in den andern Schweizerkantonen vergeben werden, da die bisherige Holzindustrie durch solche Gesetze total zu Grunde gerichtet würde.

„Schon längst rafften sich die hiesigen Holzindustriellen unter dem Druck der strengen Verordnungen zusammen, um durch vereinte Kräfte Abhülfe zu schaffen, aber bisher vergebens, denn es kann sich kein Meister rühmen, trotz großer finanzieller Opfer, trotz Versuchen aller möglichen Art, einen Ofen erfunden zu haben, der dem Handwerker bequem und der auch von anderen als nur von Wälderbesitzern gefeuert werden kann.

„Gewiß keiner der Petenten ist der Meinung, es solle durch zu weitgehende Erleichterungen die Feuergefährlichkeit in den Werkstätten eine größere werden, sondern wir erlauben uns nur, dem Großen Rathe diejenigen Vorschläge zu machen, welche, ohne jede Feuergefährlichkeit, im Interesse der Holzindustrie gewährt werden sollten.

„Die Feuergefährlichkeit bei den Holzindustriellen wird überhaupt als eine übertriebene geschildert und wir dürfen ohne Uebertreibung behaupten, daß die Holzindustrie nicht zu den feuergefährlichsten zu zählen ist. Diejenigen Brände, welche zu solch strengen Verordnungen Anlaß gaben, hätten trotz solchen Verordnungen ausbrechen können, denn es ist unseres Wissens nicht erwiesen, daß eine mangelhafte Konstruktion des Ofens oder der Ofenrohre die Schuld trugen.

„Die Defen, welche in den letzten 10 Jahren bei den Holzindustriellen benützt werden mußten, lieferten absolut keine Wärme und der Arbeiter mußte thätigst frieren, trotzdem der Meister mit großen finanziellen Opfern den ganzen Tag heizte.

„Soll nun der Holzindustrielle eine Luftheizung anlegen, so verweisen wir auf den Umstand, daß in Kirchen und Schulkhäusern große Luftheizungen mit einem Aufwande von Fr. 70—80,000 erstellt und in Folge mangelhafter Leistung wieder herausgerissen werden mußten; solche Mittel stehen aber dem Gewerbetreibenden nicht zu Gebote, namentlich wenn trotz des Aufwandes das gewünschte Resultat nicht erzielt werden kann.

„Alle diese hohen Anforderungen machen es dem geschicktesten Arbeiter zur Unmöglichkeit, selbstständig zu werden, während eben in früheren Zeiten sich jeder nach seinen Mitteln behelfen konnte und nur durch diese „Freiheit“ sind unsere Vorfahren zu Wohlstand gelangt.

„Versammlungen mit andern schweizer. Holzarbeitern, sowie auch mit ausländischen, haben uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß weder in den übrigen Schweizer-Kantonen, noch im Ausland, Ausnahmsbestimmungen für Holzarbeiter bestehen, geschweige denn Vorschriften, welche den unserigen nur im Entferntesten gleichkämen. Dessenungeachtet wird auch an andern Orten jede Feuergefährlichkeit zu beseitigen getrachtet und es sind an diesen Orten nicht mehr Brandfälle bei Holzindustriellen zu verzeichnen als bei uns.

„Es kann doch nicht im Sinne der Gesetzgebung liegen, eine so stark vertretene Industrie in der vorbeprochenen Weise zu schädigen, ja fast zu Grunde zu richten und erlauben wir uns daher, mit dem ehrerbietigen Gesuch an den Großen Rath heranzutreten, er möge unser Gesuch einer genauen Prüfung unterziehen und die Interessen der hiesigen Holzindustriellen nach Möglichkeit ins Auge fassen, so daß wir

in Zukunft wieder in den Stand gesetzt werden, mit geringern Opfern eine tadellose Arbeit zu liefern zum Nutzen der gesammten Einwohnerschaft."

Verschiedenes.

Die Ausstellung der Zeichnungsschule des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen, welche die besten Zeichnungen, Modellir- und Nadelarbeiten umfaßt, die von den Zöglingen während des eben zu Ende gegangenen Schuljahres gemacht worden, weist in allen Klassen ganz bedeutende Fortschritte gegen frühere Jahre auf und zeigt zur Evidenz, mit welcher regem Eifer von Seite der Lehrer und Schüler gearbeitet wurde. Nirgends Copiererei, überall eigene Arbeit und gutes Natur- und Kunststudium! Die Schule ist auf einer Stufe angelangt, wo sie sichtlich zur Segensquelle für unsere Industrien und Gewerbe wird.

Zur Begleichung der zwischen den Dachdeckermeistern und Dachdeckergefellern von St. Gallen und Umgebung bestehenden Differenzen ist jüngst folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Der Minimallohn wird für jeden Dachdeckergefellem pro Tag bei zehnstündiger Arbeitszeit auf Fr. 4. 50 festgesetzt. Bei achtsündiger Arbeitszeit pro Stunde 45 Rappen.

Das Entfernen von Schnee wird einer späteren gemeinschaftlichen Besprechung zwischen den Parteien anheimgestellt.

2. Für auswärts, d. h. bis auf eine Stunde vom Domicil zu leistende Arbeit tritt ein Zuschlag von 20 Proz. zum regelmäßigen Lohn des Arbeiters ein.
3. Die ausgetretenen streikenden Gefellen werden seitens der betreffenden Meister sofort wieder eingestellt.
4. Die seitens der Gefellen zu bezahlende Beitragsleistung an die Prämie der Unfallversicherung wird auf 2½ Prozent angesetzt.
5. Die Regelung des Lehrlingswesens soll gemeinsam von der Meisterversammlung und dem Dachdecker-Fachverein mit möglichster Beförderung vorgenommen werden.

Ebenso bleibt der Antrag, daß die einzustellenden Arbeiter dem Dachdecker-Fachverein angehören müssen, einer späteren Behandlung vorbehalten.

Lehrlingsprüfung Basel. Von Herrn A. Builleumier-Schetty, Mitglied der schweizerischen Centralprüfungskommission in Basel, erhalten wir auf unsere in letzter Nr. gebrachte Mittheilung über die diesjährige Basler Lehrlingsprüfung eine Berichtigung. Sie lautet im Wesentlichen:

Lit. Redaktion der illustrierten schweizerischen Handwerker-Zeitung in St. Gallen.

In der Berichterstattung über die hiesige Lehrlingsprüfung, in Nr. 2, vom 9. d. d. s. Ihrer Zeitung befindet sich ein Passus, der dringend einer Richtigstellung ruft. Es wird nämlich da die Behauptung aufgestellt, daß in Basel diesmal „die Lehrlinge die Arbeit nicht nur herstellen, sondern auch die Kosten und den Verdienst daran berechnen mußten.“ Nachdem die hiesigen Fachexperten diesmal mündlich und schriftlich ganz besonders instruiert worden sind, Fragen, betreffend Bezugsquellen, Preise der Rohstoffe und Produktionspreise, als nicht in den Rahmen einer Lehrlingsprüfung hineingehörend, trotzdem solche in der Anleitung des Schweiz. Gewerbevereins vorgesehen sind, besser ganz zu unterlassen, ist mir auch kein Fall bekannt geworden, daß auch nur ein Lehrling in dieser Hinsicht geprüft worden sei. In den ersten Jahren des Bestandes der hiesigen Lehrlingsprüfungen war allerdings die Bedingung der Kostenberechnung zur Probearbeit vorgeschrieben. Man ist jedoch aus guten Gründen und nach reiflicher Erwägung durch eine besondere Kommission im Jahre 1882 wieder davon abgekommen und ist einstweilen noch keine Aussicht zu einer Wiederaufnahme derselben. Diesen Standpunkt haben

seither sowohl der Basler Handwerker- und Gewerbeverein im Schweiz. Gewerbeverein, als auch ich selbst in der schweiz. Centralprüfungskommission immer energisch vertreten."

Das Komite der basellandschaftlichen kantonalen Gewerbeausstellung, die letztes Jahr vom 16. August bis vierten Oktober in Diestal stattfand, veröffentlicht Bericht und Rechnung. Dem erstern ist zu entnehmen, daß die Gesamtfrequenz der Besucher 28,478 betrug. Die Generalrechnung zeigt an Einnahmen 58,390 Fr., an Ausgaben 50,526 Fr., so daß sich ein Gewinnüberschuß von 7864 Fr. ergab.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern besprach in seiner Sitzung vom Donnerstag Abend die Frage eines eidgenössischen Gewerbegesetzes, worüber zunächst Nationalrath v. Steiger ein Referat hielt. Der Referent kam zum Schlusse, ein spezielles Gewerbegesetz bedinge eine Verfassungsrevision, und dürfte auch sonst nicht alle Erwartungen, die man von ihm hege, erfüllen. Es würde die Bureaucratie vermehren, und das Volk liebe das Hineinregieren der Beamten in jede Werkstatt nicht. Herr v. Steiger schlug daher vor, es solle statt eines Gewerbegesetzes nur ein Bundesgesetz betreffend die Verhältnisse zwischen Meister, Gefellen und Lehrlingen erlassen werden, was für einstweilen genüge. In der sehr belebten Diskussion traten die Hh. Scheidegger und Grobgrath Siegrist den Ausführungen des Referenten entgegen und wollen an einer schweizerischen Gewerbeordnung festhalten, auch wenn dadurch eine Verfassungsrevision bedingt werde. Es wurde beschlossen, vorläufig den vom Centralcomite des schweizerischen Gewerbevereins auszuarbeitenden und voraussichtlich demnächst erscheinenden Entwurf abzuwarten. Im Laufe der Diskussion wurde von Grobgrath Demme die Mittheilung gemacht, daß für die Maisession des Großen Rathes eine Vorlage betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte ausgearbeitet sein werde.

Die schöne Kirchenfeldbrücke in Bern ist ein ziemlich kostspieliges Ding. Fast alle sechs Jahre muß sie neu angestrichen werden. Hierzu wäre schon vor einem Jahre hohe Zeit gewesen; denn auf der Südseite hat der Rost schon große Verheerungen angerichtet. Der Neuanstrich mußte jedoch unterbleiben, weil die Maler in Folge der Gründungsfeier alle Hände voll zu thun hatten und horrenden Preise verlangten. Die Sache hätte Fr. 20,000 gekostet. Man begnügte sich deshalb damit, das Geländer neu anzustreichen, in der Annahme, die Festbesucher würden die Brücke nicht von unten sehen wollen. In der That beeilte sich ja Jedermann, von dem stark schwankenden Bauwerk wegzukommen. Im Laufe dieses Sommers soll der Anstrich nun vorgenommen werden; die Kosten werden ca. 10,000 Fr. betragen.

Uhrenmachervereine. In der deutschen Schweiz bestehen zur Zeit vier verschiedene Berufsvereine der Uhrenmacher: der ostschweizerische Uhrenmacherverein, der schweizer. Uhrenmacherverband, die schweizer. Uhrenmachervereinigung und die schweizer. Uhrenmachergenossenschaft (früher in Winterthur, jetzt in Biel). Außer der letztern konnte sich keiner dieser Vereine einer großen Mitgliederzahl oder der Ausdehnung auf mehr als einen schweizerischen Landestheil rühmen. Jeder verfolgte vereinzelt in seinem Gebiet den allen gemeinsamen Vereinszweck. Zwei der genannten Vereine lebten vor einigen Jahren in heftiger Fehde. Schließlich fand man, es wäre doch klüger, sich zu verständigen und gemeinsam zu handeln. Hierzu hat Hr. Gewerbesekretär Krebs die Initiative ergriffen und eine Konferenz von Delegirten der vier Vereine einberufen. Die Konferenz erklärte einmüthig, es sei ein Centralverband schweizer. Uhrenmachervereine zu organisiren. Ein Komite wird die Statuten ausarbeiten und in jedem Kanton Vertrauensmänner zu gewinnen suchen, welche tantonale Sektionen organisiren. Unter gemeinsamem Panier lassen sich die Schmuckkonfurrenz, die Fußscherei und alle die Auswüchse moderner „Geschäftlimacherei“ gewiß wirksamer bekämpfen.

† **Wilhelm Koch.** Am Montag den 11. d. M. morgens